Synopse

Änderung der Bauverordnung

	Änderung der Bauverordnung
	Der [Autor]
	(Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS VII B/1/2, Bauverordnung vom 23. Februar 2011 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
Art. 30a Abgabebefreiung	
¹ Beträgt der Mehrwert weniger als 50 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.	¹ Beträgt der Mehrwert weniger als <u>5030</u> 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.
	II.
	Keine anderen Erlasse geändert.
	III.
	Keine anderen Erlasse aufgehoben.
	IV.
	Diese Änderung tritt am xxx in Kraft.
	[Ort]
	[Behörde]